

Bundesrat

Drucksache 657/93

17.09.93

15 Seiten

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema
Tierschutz

KOM(93) 384 endg.; Ratsdok. 8442/93

657/93

KEP-AE-Nr.: 932598

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 17. September 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 02. August 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

EINLEITUNG

Der Tierschutz hat politischen Stellenwert, und das Europäische Parlament hat sich wiederholt dafür ausgesprochen, daß die Gemeinschaft in diesem Bereich wirksame Rechtsvorschriften erläßt.

Die Gemeinschaft hat dem Tierschutz, insbesondere bei der Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik, stets Rechnung getragen, und seit 1974 gibt es Gemeinschaftsvorschriften für den Schutz von Tieren in Haltungsbetrieben, beim Transport und bei der Schlachtung.

Im Hinblick auf den Binnenmarkt wurde nach Maßgabe der Einheitlichen Akte auch ein hohes Tiergesundheitsniveau angestrebt, und bei der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde die Extensivierung der tierischen Erzeugung, die sowohl den Umweltbedürfnissen als auch dem Tierschutz besser gerecht wird, ganz besonders hervorgehoben.

Auf der Regierungskonferenz von Maastricht wurde die gleiche Linie verfolgt. In der der Schlußakte beiliegenden Erklärung (Nr. 24) zum Tierschutz hat die Konferenz das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten ersucht, bei der Ausarbeitung und Durchführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in den Bereichen Gemeinsame Agrarpolitik, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Tierschutz ist jedoch nicht einzige Sache der Gemeinschaft. Alle im Europarat vereinten europäischen Länder sind diesem Ziel verbunden, und in diesem Rahmen zeigt sich, daß Europa sich über das Erfordernis eines hohen und einheitlichen Tierschutzniveaus weitgehend einig ist.

Seit Jahren haben der Europarat und die Gemeinschaft parallellaufend Maßnahmen getroffen, um den Schutz von Tieren in Haltungsbetrieben, beim Transport und bei der Schlachtung zu verbessern. Trotz dieser Parallelität weichen die Regelungen sachlich und in Einzelheiten voneinander ab. Die geltenden Vorschriften und aktuellen Vorschläge des Europarates und der Gemeinschaft sind in Anhang 1 aufgelistet. Anhang 2 enthält eine tabellarische Übersicht über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung der Übereinkommen des Europarates durch die Mitgliedstaaten und durch die Gemeinschaft.

In dieser Mitteilung wird das geltende Tierschutzrecht eingehender geprüft und werden entsprechende Schlußfolgerungen für Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich gezogen.

1. DIE RECHTSLAGE

1. Übereinkommen und Empfehlungen des Europarates

- a) Die Übereinkommen und Empfehlungen des Europarates fußen auf ethischen Werten, die allen ihm beteiligten Staaten gemeinsam sind. Die Übereinkommen, denen alle Vertragsparteien nachkommen müssen, enthalten einige allgemeine Grundsätze, während die Empfehlungen ausführlichere, wissenschaftlich fundierte Bestimmungen für die Anwendung dieser Grundsätze enthalten. Ziel der Übereinkommen und Empfehlungen ist es, grundsätzlich zu vermeiden, daß Tieren unnötige Leiden und Verletzungen zugefügt werden, und die Haltung von Tieren entsprechend ihren artspezifischen biologischen Bedürfnissen zu regeln.
- b) Mit dem europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen wurde ein Ständiger Ausschuß eingesetzt, welcher für die Ausarbeitung und Annahme von Empfehlungen an die Vertragspartner zuständig ist. Diese Empfehlungen enthalten ausführliche Vorschriften für die Anwendung der Grundsätze des Übereinkommens auf die diversen Nutztierarten. Diese Empfehlungen sind insofern nicht bindend, als jede Vertragspartei eine Empfehlung nach sechs Monaten (beziehungsweise später, falls der Ständige Ausschuß eine längere Frist festsetzt) entweder anwenden oder dem Ständigen Ausschuß mitteilen muß, aus welchen Gründen sie nicht oder nicht mehr in der Lage ist, die Empfehlung anzuwenden. Haben zwei oder mehr Vertragsparteien oder die Europäische Gemeinschaft ihre Entscheidung notifiziert, eine Empfehlung nicht oder nicht mehr anzuwenden, so wird die Empfehlung unwirksam.
- c) Im Rahmen der Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport bzw. zum Schutz von Schlachttieren wurden keine Ständigen Ausschüsse eingesetzt. Das Ministerkomitee des Europarates hat Empfehlungen für die Beförderung und die Schlachtung von Tieren ausgearbeitet, die juristisch gesehen nicht an die einschlägigen Übereinkommen gebunden sind.
- d) Die Gemeinschaft als solche ist derzeit lediglich Vertragspartner des Übereinkommens über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Im Rahmen des Ständigen Ausschusses übt die Gemeinschaft ihr Stimmrecht mit einer Stimmzahl aus, die der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, die ebenfalls Vertragspartner eines Übereinkommens sind. Die Gemeinschaft verzichtet auf ihr Stimmrecht, falls die Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht geltend machen und umgekehrt (Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses).

2. Gemeinschaftsrecht

a) Zuständigkeit der Gemeinschaft

(i) Die Gemeinsame Agrarpolitik

Als Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik fällt der Tierschutz in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft*. Als landwirtschaftliche Erzeugnisse sind lebende Tiere in Anhang II des Vertrags aufgeführt, und der Schutz von Tieren im Haltungsbetrieb, beim Transport und bei der Schlachtung trägt dazu bei, die Ziele gemäß Artikel 39 EWGV (und namentlich das Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a: "die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu steigern") zu verwirklichen.

(ii) Abbau der Hemmnisse im freien Warenverkehr

Die gemeinschaftlichen Tierschutzvorschriften fördern auch den freien Warenverkehr und beugen Wettbewerbsverzerrungen vor - Aspekte, die wesentlicher Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik sind.

Der Abbau der Hemmnisse im freien Warenverkehr und die allgemeinen Wettbewerbsregeln, die die Gleichstellung aller Handelsbeteiligten gewährleisten, obliegen u.a. der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft; sie fallen also nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 3b Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union. In diesen Bereichen hat die Gemeinschaft Leistungspflicht: Gewähr des freien Warenverkehrs einerseits und Gleichstellung der Handelsbeteiligten andererseits.

Insbesondere die Vollendung des Binnenmarktes setzt zwingend Gemeinschaftsvorschriften für den Schutz von Tieren beim Transport voraus. Insofern als Artikel 36 EWGV den Mitgliedstaaten die Möglichkeiten einräumt, Handelsbeschränkungen aufzuerlegen, "die zum Schutze der Gesundheit und des Lebens ... von Tieren ..." gerechtfertigt sind, kann der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft nur im Wege der Harmonisierung der Rechtsvorschriften für den Schutz von Tieren beim Transport nachhaltig gewährleistet werden. Dies war bereits im Weißbuch erkannt, und ein entsprechender Vorschlag war vorgesehen.

* Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Sache "Legehennen": Urteil vom 23.2.1988, Rechtssachen 68/86 und 131/86.

(iii) Allgemeine Wettbewerbsregeln

Der freie Warenverkehr geht jedoch zwangsläufig mit einheitlichen Wettbewerbsbedingungen einher. Tierschutzvorschriften können sich nicht auf den Tiertransport beschränken. Denn auch große einzelstaatliche Unterschiede in den Haltungsbedingungen und in der Behandlung von Tieren vor der Schlachtung können zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen (Beispiel: Fläche der Legehennenkäfige). Derartige Wettbewerbsverzerrungen könnten sogar das reibungslose Funktionieren der Marktorganisationen gefährden. Ein gemeinschaftsweit einheitliches Vorgehen an der Basis ist demnach unerlässlich.

b) Rechtsgrundsätze

(i) Es bedarf also eines gemeinschaftlichen Tierschutzrechts, um folgende drei Ziele zu verwirklichen:

- Verbesserung des Tierschutzes,
- Förderung der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik und insbesondere
- Gewähr des freien Tier- und Erzeugnisverkehrs im Binnenmarkt und Gleichbehandlung von Erzeugern.

Gemäß Artikel 3b Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union gehen die Maßnahmen der Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinaus.

(ii) Artikel 228 EWGV regelt den Abschluß von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und internationalen Organisationen wie dem Europarat. So heißt es u.a., daß die unter diesen Voraussetzungen (siehe Absatz 1 dieses Artikels) geschlossenen Abkommen für die Organe der Gemeinschaft und für die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Laut Rechtsprechung des Gerichtshofs sind die Bestimmungen eines derartigen Abkommens wesentlicher Bestandteil der gemeinschaftlichen Rechtsordnung ebenso wie alle Rechtsakte von Organen, die zur Umsetzung des Abkommens eingesetzt wurden, Teil dieser Rechtsordnung sind.

Was den Tierschutz angeht, so hat diese Rechtsprechung jedoch nicht die unmittelbare Anwendbarkeit der vom Europarat erlassenen Regelungen, bei denen die Gemeinschaft Vertragspartner ist, zur Folge. Der Regelungsinhalt der Übereinkommen ist nämlich für eine Direktanwendung zu vage, und die Empfehlungen sind nicht verbindlich. Um eine einheitliche Anwendung in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, muß sich die Gemeinschaft eine angemessene Rechtsordnung geben.

- (iii) Bisher hat die Gemeinschaft eher fallspezifische Richtlinien erlassen. Diese Rechtsvorschriften sind vollkommen eigenständig. Dies gilt selbst für die Tierhaltung (ein Bereich, in dem die Gemeinschaft Vertragspartner des entsprechenden Übereinkommens des Europarates ist), weil die Richtlinien für diesen Bereich zur gleichen Zeit im Rat erörtert wurden wie einschlägigen Empfehlungen im Europarat.

Die geltenden Richtlinien enthalten Mindestanforderungen, die die Mitgliedstaaten selbstverständlich überschreiten dürfen und die grosso modo den Vorschriften entsprechen, die in den die gleiche Tierart betreffenden Empfehlungen des Europarates niedergelegt sind. Die Richtlinien übernehmen den Inhalt dieser Empfehlungen nicht in ihrer Gesamtheit, sind also im allgemeinen vom Inhalt her weniger ausführlich; in einigen Fällen und bestimmten Punkten sind sie hingegen präziser und ausgefeilter als die Empfehlungen des Europarates.

II. KONZEPT FÜR DIE ZUKUNFT

In Anbetracht der vorstehenden Bemerkungen bieten sich für die Zukunft drei Optionen an:

Option 1

Die Gemeinschaft beschränkt sich darauf, den Übereinkommen des Europarates beizutreten. Da die Bestimmungen der Übereinkommen und die von den Organen, die im Rahmen dieser Übereinkommen eingesetzt wurden, ausgearbeiteten Rechtsakte integrierender Bestandteil der gemeinschaftlichen Rechtsordnung sind, ist auf Gemeinschaftsebene keine weitere Maßnahme erforderlich.

Dies ist auf ersten Blick die gemeinschaftsrechtlich einfachste Lösung: Rechtsvorschriften in den Anwendungsbereichen der Übereinkommen, deren Vertragspartner die Gemeinschaft ist oder sein wird, würden sich erübrigen.

Diese Schlußfolgerung ist jedoch falsch. Die Erfahrung zeigt nämlich, daß die Umsetzung der Regelungen des Europarates ungeachtet des Beitritts der Mitgliedstaaten zu den einschlägigen Übereinkommen in der Praxis einiges zu wünschen übrig läßt. In jedem Falle sind Art und Wirkung internationaler Rechtsinstrumente derart, daß die Rechtssicherheit und einheitliche Anwendung nicht - wie dies beim Gemeinschaftsrecht der Fall ist - gewährleistet ist. Durch einen Beitritt der Gemeinschaft allein wird diese Schwierigkeit nicht behoben, es sei denn, es werden gleichzeitig Wege gefunden,

- um die gemeinschaftsweit einheitliche Anwendung des Regelungsinhalts der Übereinkommen zu gewährleisten, wie dies bei Gemeinschaftsvorschriften der Fall ist,

- um die Texte der internationalen Rechtsinstrumente in allen Gemeinschaftssprachen bereitzustellen und
- um die Bestimmungen dieser Texte um für die Gemeinschaft unerläßliche Einzelheiten zu ergänzen (zum Beispiel Kontrollregelungen, Komitologie und Umsetzungsbestimmungen).

Die Gemeinschaft kann also nicht umhin, zusätzliche Vorschriften zu erlassen.

Option 2

Als Vertragspartner der Übereinkommen honoriert die Gemeinschaft die Regelungen des Europarates, indem sie die Bestimmungen der Übereinkommen in die gemeinschaftliche Rechtsordnung übernimmt. Die Gemeinschaft gibt sich außerdem angemessene Rechtsinstrumente, um zu gewährleisten, daß die einschlägigen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß angewendet werden und erforderlichenfalls ergänzt werden können. Die Gemeinschaft wird also gesetzgeberisch tätig, ohne jedoch die Regelungsinhalte der Rechtstexte des Europarates unnötig zu wiederholen.

Option 2 scheint die unter Option 1 angeführten Probleme auf ersten Blick zu lösen, indem sie die gesetzgeberische Tätigkeit der Gemeinschaft beschränkt. Doch auch diese Schlußfolgerung ist falsch:

- Die Übereinkommen und Empfehlungen des Europarates sind aus gemeinschaftlicher Sicht mitunter unzulänglich, was ihren Anwendungsbereich anbelangt. So ist das Transport-Übereinkommen beispielsweise auf internationale Beförderungen beschränkt; aus gemeinschaftlicher Perspektive betrifft dies Beförderungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern. Wie bereits erwähnt erfordert die Vollendung des Binnenmarktes jedoch harmonisierte Vorschriften für den Transport von Tieren innerhalb der Gemeinschaft.
- Die Empfehlungen könnten zwar teilweise verbindlich umgesetzt werden; doch handelt es sich zum Teil auch um Ratschläge und Verhaltensmaßregeln, deren Umsetzung in verbindliches Recht nicht nur unrealistisch, sondern auch kaum durchführbar und mit dem ursprünglichen Ziel unvereinbar wäre.
- Die gemeinschaftsrechtliche Anwendung der im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ergangenen Empfehlungen könnte zur Folge haben, daß die Empfehlungen auf Ebene des Europarates wirkungslos würden, wenn zwei Vertragsparteien, die weder Mitgliedstaaten der Gemeinschaft noch Mitglieder des Europarates sind, ihre Nichtanwendung notifizieren.

Diese drei Probleme würden Rechtsunsicherheit schaffen und die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft, wie sie in dieser Mitteilung beschrieben sind, hindern.

Option 3

Die vorausgegangene Argumentation führt zu folgendem Schluß: Wenn die Gemeinschaft im Interesse der Umsetzung der GAP den Tierschutz verbessern und den freien Warenverkehr im Binnenmarkt sowie die Gleichbehandlung von Erzeugern gewährleisten soll, so muß sie nicht nur im Europarat aktiv mitwirken sondern muß auch eigenständige Tierschutzvorschriften erlassen.

Mit Option 3 honoriert die Gemeinschaft also als Vertragspartner eines Übereinkommens die Regelung des Europarates, indem sie im Wege spezifischer Rechtsinstrumente, die dem Regelungsinhalt des Übereinkommens entsprechen, und abgeleiteter Rechtsakte oder einschlägiger Teile dieser Rechtsakte, in eigenständiges Gemeinschaftsrecht umgesetzt und um weitere für notwendig erachtete Bestimmungen ergänzt wird.

Um die unter Option 1 und Option 2 angeführten Probleme zu überbrücken, räumt Option 3 die Möglichkeit ein, die Regelungen des Europarates nach Maßgabe des Artikels 3b Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union so und so weit zu übernehmen, wie dies gemeinschaftsrechtlich erforderlich ist. Mit dieser Option behält sich die Gemeinschaft das Recht vor zu entscheiden, welches Rechtsinstrument zur Umsetzung der Vorschriften des Europarates am geeignetsten ist.

Der Rechtsakt der Gemeinschaft würde außerdem alle zusätzlichen Maßnahmen, die beispielsweise zur Gewährleistung des freien Verkehrs und zur Verhütung von Wettbewerbsverzerrungen unerlässlich sind, sowie alle anderen zur Anwendung der Vorschriften in der Gemeinschaft erforderlichen Bestimmungen enthalten. Im Namen der Gemeinschaft sollte die Kommission überdies aktiv im Europarat und seinen Ausschüssen und bei der Ausarbeitung der Übereinkommen und Empfehlungen mitwirken und dabei auf der Grundlage der vom Rat erteilten Verhandlungsdirektiven tätig werden. Darüberhinaus sollte der Rechtsakt des Rates eine Rechtsgrundlage schaffen, die es der Kommission gestattet, nach den Verfahren des Regelungsausschusses die erforderlichen technischen Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Zusammenfassung

Option 3 ist aus folgenden Gründen die einzig mögliche Lösung:

- Die in dieser Mitteilung genannten Ziele werden erreicht;
- die Gemeinschaft kann ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen;
- die zur gemeinschaftsrechtlichen Übernahme der Regelungen des Europarates erforderliche Flexibilität ist gegeben.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Konsequenzen für das geltende Recht

- a) Legehennen: Da die geltende Richtlinie über den Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung im Auftrag des Rates eingeführt wurde, kommt sie für eine Überarbeitung nach Maßgabe des Artikels 3b des Vertrags über die Europäische Union eigentlich nicht in Frage. Außerdem ist diese Richtlinie seit 1988 in Kraft, und die Frist für ihre endgültige Umsetzung läuft 1995 aus. Mehr als die Hälfte der betroffenen Erzeuger haben bereits Investitionen getätigt, um dieser Richtlinie nachzukommen; andere sind im Begriff, dies zu tun. Würde die Richtlinie aufgehoben, so befänden sich Erzeuger, die wenig oder nichts zu ihrer Umsetzung getan haben, in einer künstlich geschaffenen vorteilhaften Lage, was den freien Verkehr ernsthaft behindern und zu schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen führen würde.
- b) Kälber und Schweine: Die Richtlinien zum Schutz von Kälbern und Schweinen ergingen zum Teil auf Antrag des Europäischen Parlaments und zum Teil im Auftrag der Mitgliedstaaten. Die Frist für ihre Umsetzung läuft am 1. Januar 1994 aus. Ein Mitgliedstaat hat ihre Umsetzung notifiziert, und das Umsetzungsverfahren ist in mindestens fünf anderen Mitgliedstaaten in fortgeschrittener Phase.

Aus Gründen der Rechts- und Wirtschaftssicherheit sollten die vorgenannten Richtlinien beibehalten werden.

2. Maßnahmen für die Zukunft

a) Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

- Der Rat wird gebeten, die Hinterlegung der gemeinschaftlichen Genehmigungsurkunde für das Protokoll zur Änderung des europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen unverzüglich zu genehmigen;
- die Beratungen im Rat über den Kommissionsvorschlag für eine Verordnung zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sollten mit Blick auf eine zeitige Annahme des Vorschlags wieder aufgenommen werden;
- nach Annahme des genannten Rechtstextes sollten Maßnahmen getroffen werden, um die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses in Bezug auf Tiere, die nicht bereits unter die in Ziffer III Nummer 1 oben genannten Richtlinien fallen, umzusetzen.

b) Schutz von Tieren beim Transport

- Nach Maßgabe des Artikels 13 der Richtlinie 91/628/EWG werden eine Mitteilung und ein Vorschlag zu diesem Thema dem Rat in Kürze übermittelt;
- ein Vorschlag für den Beitritt der Gemeinschaft zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport und dem entsprechenden Zusatzprotokoll wird dem Rat zusammen mit der Aufforderung, die Hinterlegung der Genehmigungsurkunde der Gemeinschaft unverzüglich zu genehmigen, in Kürze übermittelt.

c) Schutz von Schlachttieren

- Der Rat wird gebeten, die Hinterlegung der Genehmigungsurkunde der Gemeinschaft für das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Schlachttieren unverzüglich zu genehmigen;
- die Beratungen im Rat über den Kommissionsvorschlag für eine Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung sollten mit Blick auf eine zeitige Annahme des Vorschlags fortgesetzt werden.

ANHANG 1

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN UND VORSCHLÄGE

1. Haltungsbetriebe

- a) Auf Ebene des Europarates besteht das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, welches allgemeine Grundsätze sowie ausführliche Bestimmungen für die Durchführung enthält.

Das Übereinkommen stützt sich auf Empfehlungen, die vom Ständigen Ausschuss ausgearbeitet wurden und die spezifische und ausführliche Vorschriften für folgende Tierkategorien enthalten:

- Geflügel (angenommen am 21. November 1986)
- Schweine (angenommen am 21. November 1986)
- Rinder (angenommen am 21. Oktober 1988)
- Pelztiere (angenommen am 19. Oktober 1990)
- Ziegen (angenommen am 6. November 1992)
- Schafe (angenommen am 6. November 1992)
- Kälber (angenommen am 6. Juni 1993).

Das Übereinkommen ist von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Die Empfehlungen wurden von allen Mitgliedstaaten einstimmig angenommen, mit Ausnahme von zwei formellen Stimmenthaltungen Dänemarks.

- b) Die Gemeinschaft ist seit 1988 Vertragspartner des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Entscheidung 78/923/EWG vom 19.6.1978 - ABl. Nr. L 323 vom 17.11.1978, S. 12). Darüber hinaus hat der Rat das Protokoll zur Änderung des genannten Übereinkommens genehmigt (Beschluss 92/583/EWG - ABl. Nr. L 395 vom 31.12.1992, S. 21.); die Genehmigungsurkunde ist bisher nicht hinterlegt worden, da der Rat beschlossen hat, die Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten abzuwarten.

Auf Gemeinschaftsebene wurden darüber hinaus folgende Richtlinien erlassen:

- Legehennen in Käfigbatteriehaltung (Richtlinie 88/166/EWG vom 7.3.1988 - ABl. Nr. L 74 vom 19.3.1988, S. 83)
- Kälber (Richtlinie 91/629/EWG vom 19.11.1991 - ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 28) und
- Schweine (Richtlinie 91/630/EWG vom 19.11.1991 - ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 33).

Darüber hinaus hat die Kommission am 18. Mai 1992 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vorgelegt, der allgemeine Gemeinschaftsvorschriften für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere enthält (ABl. Nr. C 156 vom 23.6.1992, S. 11).

2. Transport

- a) Auf Ebene des Europarates besteht das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, das durch ein (mittlerweile in Kraft getretenes) Protokoll, insbesondere über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen, ergänzt wurde.

Es gibt keine Durchführungsbestimmungen, wie dies beim Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen der Fall ist, sondern lediglich Empfehlungen des Ministerausschusses für folgende Tierkategorien:

- Pferde (angenommen am 17. September 1987)
- Schweine (angenommen am 12. September 1988)
- Rinder (angenommen am 15. Januar 1990)
- Schafe und Ziegen (angenommen am 21. Februar 1990)
- Geflügel (angenommen am 21. Februar 1990).

Bei diesen Empfehlungen handelt es sich um Verfahrenskodizes, die juristisch gesehen nicht unmittelbar in das Übereinkommen eingebunden sind. Sie wurden alle vom Ministerkomitee einstimmig angenommen.

- b) Die Gemeinschaft ist nicht Vertragspartner des Übereinkommens, und die Kommission hat dem Rat einen Beitritt bisher nicht vorgeschlagen. Entsprechende Vorarbeiten sind jedoch im Gange.

Es gibt jedoch eine Richtlinie (91/628/EWG vom 19. November 1991 - ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 17) zur Regelung des innergemeinschaftlichen und innerstaatlichen Transports von Tieren. Diese Richtlinie war im Weißbuch aufgeführt. Lebende Tiere aus Drittländern dürfen nur in die Gemeinschaft eingeführt, durch die Gemeinschaft durchgeführt und innerhalb der Gemeinschaft befördert werden, sofern sich Einführer und/oder Ausführer schriftlich verpflichten, die Vorschriften der Richtlinie einzuhalten, und Vorkehrungen getroffen haben, um diesen Vorschriften nachzukommen.

Gemäß Artikel 13 der genannten Richtlinie mußte die Kommission zwecks Festlegung genauerer Vorschriften vor dem 1. Juli 1992 einen Bericht vorlegen - gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen. In Erwartung der Annahme dieser Mitteilung wurden diese Vorschläge bisher nicht unterbreitet.

3. Schlachtung

- a) Auf Ebene des Europarates besteht das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Schlachttieren sowie eine Empfehlung des Ministerkomitees (am 17.6.1991 einstimmig angenommen) über die Schlachtung von Tieren, die juristisch gesehen mit den Empfehlungen über den Tiertransport vergleichbar ist.
- b) Die Gemeinschaft hat das genannte Übereinkommen mit Beschluß des Rates vom 16. Mai 1988 (ABl. Nr. L 137 vom 2.6.1988, S. 25) genehmigt; der Rat wird die Genehmigungsurkunde jedoch erst hinterlegen, wenn alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben. Die Kommission hat jedoch in einer entsprechenden Erklärung Einwände gegen diese Position des Rates erhoben.

Es gibt eine Richtlinie (74/577/EWG vom 18.11.1974 - ABl. Nr. L 316 vom 26.11.1974, S. 10.) über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten.

Am 25. November 1991 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. Nr. C 314 vom 5.12.1991, S. 14) vorgelegt, der geändert wurde, um den Änderungsanträgen des Europäischen Parlaments (KOM(92) 460 endg. vom 16. November 1992) Rechnung zu tragen. Dieser Vorschlag wird zur Zeit im Rat geprüft. Darin werden einerseits bestimmte Aspekte abgedeckt (Wohlbefinden von Tieren außerhalb von Schlachthöfen, Pelztiere usw.), die nicht Gegenstand des Übereinkommens und der Empfehlung des Europarates sind, andererseits aber auch bestimmte Aspekte dieser Abkommen übernommen.

Anhang 2

Verträge des Europarates	I	II	III		IV	
Mitglied- staaten	Ratifizierung Beitritt (B)	Ratifizierung Beitritt (B)	Unter- zeichnung	Ratifizierung Beitritt (B)	Unter- zeichnung	Ratifizierung Beitritt (B)
Belgien	21.11.73 E	13.09.79	10.05.79		06.02.92	
Dänemark	24.06.69 G	28.01.80 G	20.06.79	23.02.81 G	06.02.92	20.01.93
Frankreich	09.01.74 E	10.01.78	10.05.79		25.02.92	
Deutschland	09.01.74 E	09.03.78	10.05.79	24.02.84	10.06.92	
Griechenland	25.05.78	12.11.84	12.11.84	12.11.84	29.04.92	
Irland	14.03.75 V	07.04.76	06.10.80	10.12.81		
Italien	03.05.74 E	07.02.86	19.02.80	07.02.86		
Luxemburg	13.04.72	19.01.79	10.05.79	24.07.80	06.02.92	
Niederlande	04.09.80 G	21.04.81 E/G	25.02.81	27.06.86 G		
Portugal	01.06.82	20.04.82	18.12.79	03.11.81	06.02.92	
Spanien	(B) 02.08.74	05.05.88				
Vereinigtes Königreich	09.01.74 E/G	08.01.79 G	10.05.79			
EWG		18.10.88				

- I : Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Paris, 13.12.68)
 II : Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtsch. Tierhaltungen (Straßburg, 10.03.76)
 III : Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Schlachttieren (Straßburg, 10.05.79)
 IV : Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Straßburg, 6.2.92)

G : Gebietserklärung

V : Vorbehalt

E : Erklärung

26.11.93

Beschluß
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum
Thema Tierschutz

KOM(93) 384 endg.; Ratsdok. 8442/93

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 zu der Vorlage gemäß
§§ 3, 5 EUZBLG wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Option 3 der Mitteilung der Kommission an
den Rat und an das Europäische Parlament zum Thema Tierschutz zu unterstützen unter
folgender Maßgabe:

- Als Rechtsakt ist die Form der Richtlinie zu wählen,
- bei der Festlegung von Mindestanforderungen im Bereich Tierschutz durch die EG ist
ein höchstmöglicher Standard anzustreben.